

Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
**30175 Hannover**

—

**Klage**

des Stefan Cornelius,                                   **. – Kläger –**

**gegen**

Pflegekammer Niedersachsen, Marienstraße 3, 30171 Hannover - **Beklagte** -

Der Kläger erhebt Klage und beantragt die Feststellung, dass die Beklagte mit ihrer Stellungnahme gegenüber der Nordwestzeitung vom 02. Februar 2019 ihren gesetzlichen Aufgabenbereich überschritten hat und somit die Rechte des Klägers im Sinne der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. u.a Urteil vom 23. Juni 2010, 8 C 20.09) und des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. u.a. Urteil vom 17. Juli 2017 – 1 BvR 1106/13) verletzt hat. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

## I. Sachverhalt

Gegenüber der Nordwest Zeitung hat sich der Sprecher der Pflegekammer Niedersachsen zu Forderungen nach Neuwahlen zur Kammersammlung der Pflegekammer Niedersachsen geäußert.

Die Nordwest Zeitung hat diese Stellungnahme wie folgt wiedergegeben:

*„Die Pflegekammer erteilt Forderungen nach Neuwahlen unterdessen eine klare Absage. Sprecher Tino Schaft stellt auf Nachfrage klar: „Der Errichtungsausschuss hat die Schließung der Wählerlisten mehrfach nach hinten verschoben, um mehr Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, an den Wahlen teilzunehmen. Im Vorfeld wurden seit November 2017 mehr als 90 000 Mitglieder aufgefordert, sich mit Meldebogen und Berufsurkunde zu registrieren. Viele Mitglieder haben diese Möglichkeit scheinbar bewusst ausgeschlagen. Wer sich nicht registriert hat und damit nicht wählen konnte, kann sich heute nicht über das demokratisch legitimierte Wahlergebnis beklagen.“ Zudem liege die konstituierende Sitzung der Kammersammlung gerade sechs Monate zurück. Die Pflegekammer fordert, „ihr endlich Spielraum und Zeit für inhaltliche Arbeit zu geben, anstatt unbegründete Forderungen nach Neuwahlen zu erheben“. (Nordwest Zeitung vom 02. Februar 2019, „Kammer-Gegner fordern Neuwahlen“)*

## II. Zulässigkeit

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 19. September 2000 - BVerwG 1 C 29.99 – BVerwGE 112, 69 <71> = Buchholz 451.09 IHKG Nr. 15 S. 3 m.w.N.) ist die Feststellungsklage zulässig und insbesondere nicht gemäß § 43 Abs. 2 VwGO subsidiär gegenüber einer Unterlassungsklage. Das rechtliche Interesse der Klägerin an der Feststellung ergibt sich aus der zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Abgrenzung dessen, was sie als Pflichtmitglied der Beklagten an*

*Meinungsäußerungen der Körperschaft hinnehmen muss und was ihre allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG in unzulässiger Weise beeinträchtigt.“* (BVerwG vom 23. Juni 2010, 8 C 20.09, Rn 19.)

Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist nach einhelliger Meinung in der Kommentierung und der herrschenden Rechtsprechung auch auf berufsständische Kammern übertragbar (siehe auch BVerwG, Urteil vom 24. September 1981 – 5 C 53.79; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1981 – 5 C 56.79).

Zwischen dem Kläger und der Pflegekammer Niedersachsen besteht ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Ein solches liegt vor, wenn rechtliche Beziehungen streitig sind, die sich aus einem bestimmten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung für das Verhältnis mehrerer Personen zueinander oder das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben (stRspr; BVerwG, Urteil vom 31. August 2011 - 8 C 8.10 - BVerwGE 140, 267 <Rn. 14>)

Mit seiner Entscheidung vom 12. Juli 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht die Abwehrrechte von Kammermitgliedern gegen Aufgabenüberschreitungen der Kammern im Bereich öffentlicher Äußerungen nochmals hervorgehoben (vgl. BVerfG, Urteil vom – 1 BvR 1106/13, Rn 73, Rn 96)

### **III. Begründung**

Maßstab für die Zulässigkeit öffentlicher Äußerungen der Pflegekammer Niedersachsen ist § 9 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG).

Voraussetzung für öffentliche Äußerungen von Kammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts

*„ist, dass sie damit das (...) Interesse der Mitglieder (...) wahrnimmt.“*  
(BVerwG, 8 C 20.09, Rn 20).

*„Zudem muss sie das (...) von ihrer eigenen Satzung dafür vorgegebene*

*Verfahren einhalten.“* (BVerwG, a.a.O, Rn 20).

*„Die notwendige Objektivität verlangt auch (...) die Darstellung von Minderheitenpositionen.“* (BVerwG, a.a.O, Rn 33)

*„Erklärungen und Stellungnahmen der IHK sind zudem nur dann zulässig, wenn sie unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sind.“* (BVerwG, a.a.O, Rn 35)

Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die sich auf eine Industrie- und Handelskammer bezogen hat, ist aus Sicht des Klägers insoweit ohne Einschränkung auf die Pflegekammer Niedersachsen übertragbar.

In einer Stellungnahme für die Hans-Böckler-Stiftung hat z.B. der Vorsitzende des Instituts für Kammerrecht, Prof. Dr. Kluth festgehalten:

*„Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur sog. Limburger Erklärung basiert in ihrer Argumentation aus dem Status der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts und kann deshalb in ihren zentralen Schlussfolgerungen auch auf die Handwerkskammern übertragen werden.“* (Winfried Kluth, Arbeitnehmermitbestimmung in der Selbstverwaltung des Handwerks, Betriebliche Mitbestimmung und betriebliche Handlungshilfen, Arbeitspapier 265 der Hans-Böckler-Stiftung; vgl. auch Kluth aktuelle stellungnahme 2/10 vom 20. Dezember 2010 des Instituts für Kammerrecht)

Das Bundesverwaltungsgericht hat also auch für die berufsständischen Kammern und mithin auch die Pflegekammer Niedersachsen bindend herausgearbeitet, dass nach dem Gesetz Stellungnahmen nur dann zulässig sind, wenn sie

- zum Aufgabenkreis der Körperschaft gehören
- demokratisch legitimiert sind
- ggf. vorhandene Minderheitenpositionen wiedergeben

Durch zahlreiche Entscheidungen (VG Stuttgart, Urteil vom 07.April 2011 - 4 K 5039/10; VG Sigmaringen, Urteil vom 12.Oktober 2011 - 1 K 3870/10; VG Hamburg, Urteil vom 25.November 2015 - 17 K 4043/14; VG Hamburg, Urteil vom 20. September 2016 – 17 K 718/16 und OVG Hamburg, Beschluss vom 16. November 2016, 5 Bf 40/16.Z) und eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 23. März 2016 - 10 C 4.15) ist diese Rechtsprechung gefestigt.

Die benannten Äußerungen in der Stellungnahme erfüllen ersichtlich nicht diese Anforderungen.

So gehört es unzweifelhaft nicht zu den Aufgaben der Pflegekammer Niedersachsen sich als Körperschaft zu Binnenkonflikten in der Mitgliedschaft zu äußern. Dies gilt umso mehr als sich die geforderten Neuwahlen nur verwirklichen ließen, wenn die zzt. gewählten Mitglieder der Kammersammlung ihre Mandate niederlegen würden. Adressaten der Forderung nach Neuwahlen waren und sind mithin die Mitglieder der Kammersammlung und nicht die Pflegekammer Niedersachsen als Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Soweit also Mitglieder der Kammersammlung auf diesen Forderung persönlich und Wahrnehmung ihres Mandates reagieren wollten, so stünde ihnen das sicher frei. Eine Stellungnahme der Pflegekammer Niedersachsen über ihren hauptamtlichen Pressesprecher im Namen der Pflegekammer Niedersachsen hingegen ist schlicht unzulässig.

Unzulässig sind diese Äußerungen auch deswegen, weil es keine entsprechende Beschlussfassung der Kammersammlung gibt. Es sei hier bereits darauf verwiesen, dass selbst eine solcher Beschluss eine Stellungnahme in der Form nicht zu rechtfertigen vermag. Zulässig könnte allenfalls sein, einen entsprechenden Beschluss dann zu veröffentlichen. Vorliegend kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die Kammersammlung über die erhobene Forderung nach Neuwahlen nie beraten und beschlossen hat. Die Äußerungen - insbesondere die, wonach

*Viele Mitglieder (...) diese Möglichkeit scheinbar bewusst ausgeschlagen [haben]. Wer sich nicht registriert hat und damit nicht wählen konnte, kann sich heute nicht über das demokratisch legitimierte Wahlergebnis beklagen*

- können so keinesfalls die Interessen der Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen wiedergeben und sind mithin auch deswegen unzulässig.

Die Äußerungen im Namen der Pflegekammer Niedersachsen erweisen sich aber auch deswegen als unzulässig, weil andere (Minderheiten-)Positionen) keine Erwähnung finden. Ob es innerhalb der Kammerversammlung zu dieser Forderung nach Neuwahlen abweichenden Positionen gibt, vermag nicht beurteilt werden, weil die Kammerversammlung darüber bis heute nicht beraten und beschlossen hat. Als sicher kann gelten, dass es für diese Forderung innerhalb der Mitgliedschaft ganz unzweifelhaft eine ganz erhebliche Unterstützung (vielleicht sogar eine Mehrheit) gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Minderheitenschutz in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2017 (1 BvR 1106/13) nochmals besondere Bedeutung verliehen. Das Gericht hat dabei auch herausgearbeitet hat, dass der Blick auf andere/abweichende Positionen dabei nicht auf die Kammerversammlung beschränkt werden darf sondern die gesamte Mitgliedschaft berücksichtigt werden muss. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass es in der Mitgliedschaft der Pflegekammer Niedersachsen eine ganz erhebliche und in diesem Kontext zwingend zu berücksichtigende Anzahl von Mitgliedern gibt, deren abweichende Meinung in einer Stellungnahme der Pflegekammer Niedersachsen hätte Berücksichtigung finden müssen.

Soweit wie oben dargelegt die Äußerungen der Pflegekammer Niedersachsen den von Gesetz und Rechtsprechung normierten Rahmen überschreiten, können sie nicht als offizielle Stellungnahme der Pflegekammer Niedersachsen angesehen werden. Insoweit steht dem Kläger die verlangte Feststellung zu, aus der ein Unterlassungsanspruch folgt.

Mit freundlichen Grüßen